

**Beschluss:**

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII rückwirkend zum 01.09.2018 dahingehend zu ändern, dass nur noch eine Eigenbeteiligung der Eltern bzw. Elternteile in Höhe von 50 % des maßgeblichen Einkommens angesetzt wird.
2. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei weiteren sich aus der Rechtsentwicklung ergebenden Änderungsbedarfen die Regelungen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe entsprechend anzupassen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege zu erstellen. Hierbei sind die nach Buchungszeit gestaffelten Gebührensätze nach der ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 geltenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des Referates für Bildung und Sport als Maßstab zu Grunde zu legen, um eine Gleichbehandlung der Münchner Familien für das städtische Angebot der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege herzustellen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.